

10 Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Von Reinhold Schone

- Hoheitliches Handeln ist seit jeher Aufgabe des Jugendamtes und des ASD und ständiger Begleiter einer Programmatik, die im Zuge einer Profilierung der Dienstleistungsorientierung der Jugendhilfe nach außen häufig allein in Form von Hilfe- und Dienstleistung erkennbar werden sollte. Allerdings wohnt jedem Hilfeversprechen ein Kontrollaspekt inne. Alle in diesem Zusammenhang erbrachten, rechtlich begründeten Leistungen müssen kontrolliert werden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Geeignetheit, aber auch hinsichtlich ihrer Wirkungen bezogen auf den Schutz des Kindes. Insbesondere Letzteres schließt auch die Kontrolle von (verändertem) Erziehungsverhalten von Eltern bzw. veränderten Erziehungsbedingungen des Kindes unmittelbar ein.
- Eine solche Kontrolle ist an entsprechende Hilfsmöglichkeiten und konkrete Hilfsangebote gekoppelt. Nur wenn die Jugendhilfe auch für die Familie begehbare Auswege aus der Gefährdungssituation des Kindes/der Kinder aufzeigt und konkret anbietet, ist Kontrolle gerechtfertigt (Schrapper 2008a, 469). Ohne solche Angebote wären kontrollierende Aktivitäten in der durch Grundrechte geschützten Privatsphäre der Familie nicht zulässig und verkämen zu reiner Repression (Schone 2008, 14). Dies erfordert besondere Aufmerksamkeit in Kommunen, wo sich die aktuelle Diskussion über die Gestaltung des Schutzauftrags mit einer Verengung der Spielräume auf der Leistungsseite aufgrund defizitärer kommunaler Haushaltslagen schneidet.
- Insbesondere im Zusammenhang mit Kontrollaufgaben ist es erforderlich, dass sich der ASD selbst in der Wahrnehmung dieser Aufgaben einer angemessenen Kontrolle unterzieht (Merchel 2007b).
- „Kontrolle muss daher strukturell wie methodisch in ‚Gegenkontrolle‘ eingebunden werden und für alle Beteiligten hinsichtlich der Ziele, Kriterien und Verfahren transparent sein. Rechtlich verankerte und praktisch wirksame Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, Datenschutzrechte und gerichtliche Überprüfbarkeit von Leistungsentscheidungen sowie ein gutes ‚Beschwerdewesen‘ sind Bausteine einer im KJHG verankerten ‚Gegenkontrolle‘. Denn auch die ‚Kontrollereue‘ brauchen ein sie kontrollierendes Gegenüber, institutionell und professionell, um sich sowohl vor Allmachtsphantasien wie vor Ohnmachts- und Überlastungsgefühlen zu schützen beziehungsweise geschützt zu werden“ (Schrapper 2008a, 469 f.).
- Erziehungshilfe findet oft in Zwangskontexten unterschiedlicher Intensität und Dichte statt. Ziel der Jugendhilfe muss es sein, diese Zwangskontexte durch Vertrauensbildung und Partnerschaft zu minimieren. Eine verstärkte Betonung des Schutzauftrags und damit verbundene Kontrollaktivitäten sollten dieses Vertrauen möglichst nicht aufs Spiel setzen, damit sich Ängste bei der Inanspruchnahme von Hilfen – quasi als Nebenfolge dieser Diskussion – nicht verstärken.
- Die Perspektiven auf angemessene Hilfe und wirksamen Schutz können dann verbessert werden, wenn das Jugendamt als hilfreicher und stützender Partner auch wahrgenommen und in der Folge auch angenommen wird. Eine verstärkte Wahrnehmung des Jugendamtes als Kontrollbehörde – und damit ein Rückfall in Zeiten weit vor dem Kinder-

und Jugendhilfegesetz – könnte gerade bei den Familien, die mit ihren Erziehungsaufgaben überfordert sind und die sich dieser Überforderung schämen, eher Rückzugs- und Abschottungstendenzen auslösen, was im Hinblick auf eine breite Durchsetzung des Kinderschutzes fatale Folgen hätte.

- Die Betroffenen (Familien wie Kinder) unterhalb der sehr sorgfältig im Einzelfall zu definierenden

Schwelle einer Kindeswohlgefährdung müssen das Recht haben, sich den Aktivitäten des ASD zu entziehen. Das oft erhobene Postulat der „Partizipation“ bedeutet auch, dass die Betroffenen selbst bestimmen können müssen, wo sie sich fremder Hilfe und Unterstützung bedienen wollen und wo sie eigene Handlungs- und Lösungsstrategien realisieren wollen, auch wenn diese den Sozialarbeitern des ASD nicht gefallen.

Die Jugendhilfe in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass Leistungen zur Förderung, Unterstützung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien und hoheitliche Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem Gesetzeswerk (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) gemeinsam geregelt sind und der Gesetzgeber die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Sinne der Einheit der Jugendhilfe beim öffentlichen Träger in einer Organisation, dem Jugendamt, bündelt.

Oberstes Ziel aller Jugendhilfeaktivitäten ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und damit dazu beizutragen, dass ihr Recht auf eine Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) eingelöst wird. Aufgaben, die im Zusammenhang mit konkreten individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarfen von jungen Menschen und Familien stehen oder die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl betreffen, werden dabei im Jugendamt vom ASD als Bezirkssozialdienst wahrgenommen. Damit wächst dem ASD im Rahmen der Jugendhilfe eine spezifische Rolle im Spannungsfeld zwischen „Sozialleistung“ und „Ordnungstätigkeit“ (Münder/Trenczek 2015) zu.

10.1 Ausgangspunkt: Der Auftrag der Jugendhilfe

Unter dem Schlagwort des Doppelmandates von Hilfe und Kontrolle wird schon immer diskutiert, dass Jugendhilfe einerseits helfend, fördernd, beratend, unterstützend für Kinder, Jugendliche und Familien tätig werden muss, um individuelle oder soziale Krisen und Problemlagen überwinden

zu helfen, und dass sie andererseits eingreifend tätig werden muss, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht – auch nicht mit öffentlicher Hilfe – bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungen von ihren Kindern abzuwenden (Müller 2001, 33 ff.).

Auch mit der Deklaration der Jugendhilfe als personenbezogene soziale Dienstleistung und mit der damit verbundenen Vorstellung des Wandels vom fürsorglich umlagerten Klienten zum souveränen und aufgeklärt agierenden Kunden ist die Thematisierung des Verhältnisses von Hilfe und Kontrolle nicht obsolet geworden, ebenso wenig wie das mit diesem Begriffspaar skizzierte Spannungsverhältnis, welches das sozialpädagogische Handeln in der Praxis der Jugendhilfe begleitet. Dies ergibt sich aus der Besonderheit von Eltern-Kind-Verhältnissen und aus der spezifischen sorgerechtlich untermauerten (altersmäßig allerdings variierenden) Abhängigkeit von minderjährigen Kindern von elterlichen Pflege-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Es geht also darum, einerseits die Eltern dabei zu unterstützen, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach eigenen Vorstellungen und in eigener Verantwortung sicherzustellen, andererseits gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht zum Schaden von Kindern geschieht (Art. 6 Abs. 2 GG; § 2 SGB VIII).

Es ist dabei nicht Aufgabe der Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass ein Kind eine bestimmte Erziehung erhält – elterliches Erziehungsverhalten kann und darf unterschiedlichen Weltanschauungen, Erziehungsphilosophien oder Wertvorstellungen unterliegen –, sie hat aber zu gewährleisten, dass ein bestimmtes Niveau der Daseinsfürsorge für das Kind nicht unterschritten wird. Dieses Niveau wird mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung beschrieben, welcher damit zum Maßstab staatlichen Handelns und ggf. des Eingriffs in das Elternrecht wird.